

# Verordnung über die Mitteilungspflicht der Migrationsbeauftragten des Landes Bremen

Auf Grund des § 87 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) verordnet der Senat:

## § 1

Die Migrationsbeauftragte des Landes Bremen ist zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig im Bereich des Landes Bremen aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig im Bereich des Landes Bremen aufgehalten hat, nur nach § 87 Abs. 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes verpflichtet.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 14. Dezember 2004

Der Senat